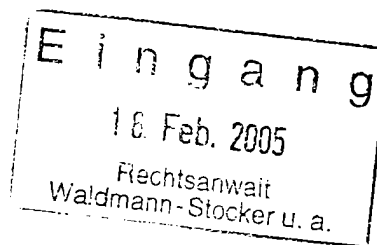
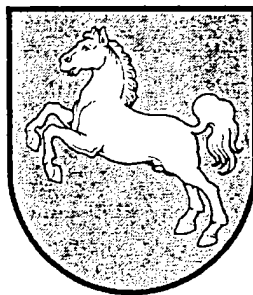


VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 2 A 233/03

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn **[REDACTED]**

Staatsangehörigkeit: srilankisch,

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Waldmann-Stockert,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen,
- 875/96 BW 10 CS M -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig,
- 2578081-431 -

Beklagte,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

Streitgegenstand: Asylfolgeverfahren

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 2. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 14. Februar 2005 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Hirschmann als Einzelrichter für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage auf Anerkennung als Asylberechtigter zurückgenommen hat.

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 28.05.2003 wird aufgehoben, soweit der Antrag auf Änderung der Feststellung nach § 53 AuslG abgelehnt worden ist. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt 2/3, die Beklagte 1/3 der Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Der Kläger hat sein Asylerstverfahren bis zum Urteil des Verwaltungsgerichts Lüneburg vom 28. April 2000 - 2 A 822/96 - mit dem für ihn negativen Ausgang durchlaufen. Er ist im Jahre 1996 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und beantragte seinerzeit Asyl mit der Begründung, er sei am 8. April 1996 in Colombo verhaftet und am 19. April 1996 wieder freigelassen worden. Er habe Sri Lanka am 13. Mai 1996 mit einem am 20. April 1996 beantragten eigenen Pass über die Ukraine verlassen und sei am 05.09.1996 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Vorgelegt hatte er u.a. zwei in srilankischer Schrift gehaltene Schriftstücke, aus denen sich seine Verhaftung am 8. April 1996 und seine Freilassung am 19. April 1996 gegen eine Kautionsergab. Im Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg hat der Kläger später dann erstmals vorgetragen, in der Haft misshandelt und gefoltert worden zu sein. Nähere Angaben sind nicht gemacht worden, insoweit kann im Übrigen auch auf das Urteil des VG Lüneburg verwiesen werden.

Am 06.07.2000 beantragte der Kläger die Durchführung eines Asylfolgeverfahrens. Er könne nachweisen durch einen Anwalt, dass die srilankische Polizei nach ihm suche.

Während des weiteren Verfahrens legte der Kläger dann mehrere ärztliche Bescheinigungen und Atteste vor, wonach er sich seit dem 24.07.2000 in ambulanter neurologischer und sonstiger Behandlung befindet. In ihrem Attest vom 30.08.2002 diagnostizierte die Fachärztin für Neurologie Dr. [REDACTED] eine posttraumatische Belastungsstörung und Epilepsie.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und die Abänderung der Feststellung nach § 53 AuslG mit Bescheid vom 28.05.2003 ab. Die vorgelegten Briefe der Anwälte seien nicht geeignet, von einem anderen Sachverhalt auszugehen. Sie bestätigten nichts weiter, als dass die Briefe von den jeweiligen Verfassern auch geschrieben worden seien. Die Annahme der Ärzte, es handele sich bei den seelischen Problemen des Klägers um eine posttraumatische Belastungsstörung auf Grund erlittener Folter, beruhe allein auf den Angaben des Klägers. Den kurzen Bescheinigungen komme nur wenig Aussagegewicht zu. Es werde nicht bestritten, dass der Kläger an einer Grand-mal-Epilepsie leide. Diese könne in Sri Lanka behandelt werden, wie auch die vom Kläger vorgelegten Äußerungen des Gutachtes Keller-Kirchhoff belegten.

Der Kläger hat rechtzeitig Klage erhoben, die zunächst auch auf die Gewährung von Asyl gerichtet gewesen ist. Das Asylbegehren verfolgt der Kläger nicht weiter. Er trägt u.a. vor, gegen die Glaubhaftigkeit seines Vortrages und die erlittenen Folterungen während der Haft spreche nicht, dass er während der Verhandlung im Erstverfahren nicht in der Lage gewesen wäre, Details davon zu schildern. Dies sei typisch für traumatisierte Personen. Sein Vortrag sei insgesamt glaubhaft. Über die Glaubhaftigkeit sei ein Gutachten einzuholen. Er leide nicht nur an depressiven Verstimmungen. Auch Angstgefühle, Schlafstörungen, Angstvorstellungen sog. ausgeprägte Rückerinnerungen und Flashbacks seien diagnostiziert worden. Derzeit befinde er sich auf Grund des dann später gerichtlich eingeholten Gutachtens in entsprechender therapeutischer Behandlung.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 30.05.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzu-

stellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat Beweis erhoben zu der Frage, ob der Kläger an einer posttraumatischen Belastungsstörung auf Grund von Misshandlungen in seinem Heimatland erkrankt ist durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Auf das Ergebnis der Beweisaufnahme wird verwiesen (Blatt 116 - 160 der Gerichtsakte).

Die Beteiligten hatten Gelegenheit, sich zum Ergebnis des Gutachtens zu äußern. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erklärt, dass jedenfalls eine posttraumatische Belastungsstörung auch in Sri Lanka behandelbar sei, wie die vorgelegten bzw. sonstigen Erkenntnismittel zu erkennen gäben. Dem tritt der Kläger im Einzelnen entgegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze und auf die Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Gegenstand der Entscheidung waren die in der Erkenntnismittelliste vom 03.12.2004 aufgeführten Erkenntnismittel sowie Zeitungsberichte aus neuerer Zeit über die Lage in Sri Lanka, insbesondere der Bericht in der Neuen Züricher Zeitung vom 26.01.2005 über „Eine Chance für den Nordosten Sri Lankas?“. Die jeweiligen Erkenntnismittel sind den Beteiligten über das Internet zugänglich.

Entscheidungsgründe:

Das Verfahren ist einzustellen, soweit der Kläger seine Klage zurückgenommen hat. Das zunächst verfolgte Asylbegehren hat er fallengelassen. Insoweit ist nur über die Kosten zu entscheiden.

Im Übrigen hat die Klage - über die im Einverständnis mit den Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann - nur teilweise Erfolg. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach der nunmehr geltenden Vorschrift des § 60 Abs. 1 AufenthG, weil seine Voraussetzungen - insoweit übereinstimmend mit den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a.F. - nicht vorliegen. Auf diesen Fall bezogen haben beide Vorschriften den gleichen Tatbestand, der entscheidungserheblich ist. Der Kläger hat nicht darzulegen vermocht, dass er mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr nach Sri Lanka Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sein wird. Wie das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in dem angefochtenen Bescheid zutreffend dargelegt hat, ist das Vorbringen des Klägers insoweit nicht glaubhaft. Im Übrigen ergibt sich aus den zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnismitteln, dass der vor jetzt acht Jahren ausgereiste Kläger mit Sicherheit nicht mehr in den Fahndungslisten der srilankischen Behörden zu finden sein würde, dafür ist der von ihm selbst benannte ihm gemachte Vorwurf nicht elementar genug. Auch lassen die Verhandlungen zwischen den aufständischen Tamilen und der Regierung darauf schließen, dass jedenfalls die Sicherheitskräfte Sri Lankas kein Interesse an der Person des Klägers mehr haben werden nach einer Zeit von acht Jahren. Die Kammer verweist deshalb lediglich ergänzend auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Die Klage hat Erfolg, soweit der Kläger die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 AufenthG begehrt. Insoweit liegen neue Tatsachen vor, die der Kläger rechtzeitig und erstmals mit seinem Asylfolgeantrag vorgetragen hat. Die Kammer geht davon aus, dass der Kläger zu diesem Zeitpunkt und mit der Ausstellung der entsprechenden Atteste nach ärztlicher Untersuchung davon Kenntnis hatte, dass er an einer posttraumatischen Belastungsstörung leiden könnte. Dies hat ihn veranlasst, u.a. auch die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach der damals noch geltenden Vorschrift des § 53 AuslG zu beantragen. Es liegen neue Tatsachen vor, weil die Tatsache, dass der Kläger tatsächlich auch an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet, neu ist.

Von der Abschiebung des Klägers nach Sri Lanka ist abzusehen, weil dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben besteht. Diese Gefahr ist zielstaatsbezogen und resultiert aus der Unfähigkeit des Staates, dem Kläger eine seiner Krankheit entsprechende Behandlung angedeihen zu lassen. Mit dem eingeholten Sachverständigen-gutachten, gegen dessen Feststellungen die Kammer nichts anzumerken hat, leidet der Kläger an einer auf Grund von Erlebnissen in Sri Lanka ausgehenden posttraumatischen

Belastungsstörung. Die Einwendungen seitens der Beklagten hiergegen greifen nicht durch, weil sie sich mit den wesentlichen Aussagen des Gutachtens nicht auseinandersetzen. Der Vorhalt, es sei eine Überprüfung des Wahrheitsgehaltes der Angaben des Klägers nicht erfolgt, wird durch die Gutachterin selbst mit der Begründung erheblicher gesundheitlicher Gefährdungen beantwortet. In einem solchen Fall ist eine Abwägung zwischen der Gesundheit des Untersuchten - in diesem Falle des Klägers - und dem Rechtsgut vorzunehmen, um das es hier geht. Dieses Rechtsgut ist der Schutz der Bundesrepublik Deutschland vor unberechtigten Abschiebungshindernissen. Diese Abwägung muss ohne Zweifel zu Gunsten des Klägers ausfallen, zumal er bereits im Erstverfahren auf Folterungen hingewiesen hatte und schwer vorstellbar - auch für die Gutachterin - ist, dass jemand die festgestellten seelischen Verletzungen vorspielen könne. Wo er sie sonst erlitten haben kann, sagt die Beklagte nicht.

Wie sich aus den zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten und zum Teil auch von dem Kläger vorgelegten Unterlagen ergibt, besteht in Sri Lanka die Möglichkeit der medikamentösen, ambulanten und stationären Behandlung von posttraumatischen Belastungsstörungen auch für aus dem Ausland zurückkehrende Tamilen. Die Kammer hat - in Übereinstimmung mit einer Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen von Verwaltungsgerichten vor allem in Nordrhein-Westfalen - keinen Zweifel, dass in Sri Lanka ein entsprechendes Gesundheitssystem besteht und deshalb grundsätzlich eine zielstaatsbezogene Gefährdung von Leben und Gesundheit eines traumatisierten Klägers nicht auszugehen ist, wenn er nach Sri Lanka zurückzukehren hat. Jedenfalls ist dies als Regelfall festzustellen. Die Kammer gelangt für diesen Fall aber zu einer Ausnahme, weil auf Grund der Ereignisse der Flutkatastrophe vom 26.12.2004 und ihrer Folgen für die srilankische Bevölkerung die Kammer mit der in der Presse dargestellten Problematik davon ausgeht, dass diese Kliniken, Ärzte und Psychiater sowie Psychologen mit traumatisierten Patienten heillos überlastet sind, und deshalb eine Behandlung des Klägers derzeit in Sri Lanka nicht möglich sein wird. Der zitierte Bericht in der Neuen Züricher Zeitung berichtet von der Traumatisierung große Bevölkerungsteile nach dem Tsunami. Allein der Bericht über die Leiden der Bevölkerung von Mullaitivu und der übrigen im östlichen Gebiet Sri Lankas lebenden Bevölkerungsteile lässt erkennen, welche entsetzlichen Folgen für das seelische Befinden und die seelische Gesundheit der Bevölkerung das Naturereignis hatte. Die Berichterstatterin stellt nachvollziehbar dar, dass die Bewohner, die in Flüchtlingslagern oder bei Verwandten Unterschlupf gefunden haben, unter schwerer Traumatisierung leiden. Dies ist angesichts der über 30.000 toten srilankischen Staatsbürgern und

der überstandenen Todesangst der überlebenden betroffenen Bevölkerungsteile eine so wesentliche Feststellung, dass sie für dieses Urteil nicht außer Betracht gelassen werden kann. Da in Sri Lanka nur eine geringe Anzahl von Behandlungsplätzen, die nicht an die Zahl 10.000 heranreichen kann, zur Verfügung steht, ist dem Kläger für die Zeit, die er eine Behandlung in Deutschland durchläuft und solange eine Behandlung durch Besserung der Verhältnisse in Sri Lanka nicht festzustellen ist, Abschiebungsschutz zu gewähren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1, § 154 Abs. 1 VwGO. Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat und soweit er mit seiner Klage unterlegen ist, hat er die Kosten des Verfahrens zu tragen. Diesen Teil bewertet die Kammer mit 2/3. Die weitere Kostenentscheidung folgt aus § 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG). Jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, muss sich vor dem Oberverwaltungsgericht durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.